

## Infoblatt zum neuen Anhang 08 der DS/ES Richtlinie

### „Anerkennung von Sojabohnen aus alternativen Systemen“

#### **Worum geht es?**

Die Donau Soja Organisation verfolgt das Ziel, die Produktion von nachhaltigem und Gentechnikfreien Sojaanbau in Europa zu steigern.

Ab Jänner 2026 können Sojabohnen aus anderen Zertifizierung-Systemen (z. B. RED-kompatible Systeme oder andere Nachhaltigkeitsstandards) angenommen und als Donau Soja / Europe Soya weitergeführt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Das verhindert Doppelzertifizierung und reduziert Bürokratie.

#### **Was ist ein alternatives System?**

Jedes System/Standard/Zertifizierung, das erfolgreich mit den Donau Soja-/Europe-Soya-Standard und -Richtlinien abgeglichen wurde (= Benchmarking) und von Donau Soja anerkannt ist, weil es alle Anforderungen in ausreichendem Maß erfüllt.

Hinweis: Zur vollständigen Abdeckung aller Anforderungen kann eine Kombination von zwei oder mehr alternativen Systemen oder Zertifizierungen erforderlich sein oder die Erfüllung zusätzlicher Auflagen. Informationen dazu finden Sie in dem Anerkennungsschreiben im Download-Bereich der [Donau Soja Website](#).

#### **Für wen gilt diese neue Möglichkeit?**

- DS/ES Ersterfasser, Lagerstelle (DS/ES Anforderung A 02)
- DS/ES Erstverarbeiter, Ölmühlen (DS/ES Anforderung A 04)
- DS/ES Händler (DS/ES Anforderung A 03) – in Ausnahmefällen

#### **Wann dürfen solche Bohnen verwendet werden?**

- Das alternative System muss von Donau Soja **offiziell anerkannt** sein.
- Die Bohnen müssen aus Ländern mit **DS/ES Risikostufe 0–2** stammen (siehe Anhang 04).
- Es handelt sich ausschließlich um **rohe Sojabohnen**.
- Nur **Donau Soja/Europe-Soya-zertifizierte Betriebe** dürfen Sojabohnen aus alternativen Systemen in das DS/ES System überführen.

Nach der Übernahme aus einem alternativen System gelten die Sojabohnen **vollständig als Donau Soja oder Europe Soya** und dürfen mit DS-/ ES-Sojabohnen gemischt werden ohne weitere Unterscheidung bei der Kennzeichnung (DS-/ES- Kennzeichnung genügt).

#### **Was ist vor der Übernahme der Bohnen zu tun?**

- Der DS/ES Betrieb muss bei Donau Soja **schriftlich beantragen**, dass er Sojabohnen aus einem alternativen System einsetzen möchte.
- Es muss geprüft werden, ob sowohl
  - der **Lieferant** als auch
  - die **Bohnen selbst**ein gültiges Zertifikat des jeweiligen Systems besitzen (soweit vorgesehen). Diese Nachweise/Zertifikate müssen vorliegen und dokumentiert sein.
- Der Verkäufer der Sojabohnen muss nach dem alternativen System zugelassen/zertifiziert sein, benötigt jedoch keine DS/ES Zertifizierung.
- Alle zusätzlichen Bedingungen stehen im **Anerkennungsschreiben**, das auf der Website von Donau Soja veröffentlicht wird.

#### **Rückverfolgbarkeit – was gemeldet werden muss**

Bei der Verwendung von Sojabohnen aus alternativen Systemen muss der DS/ES zertifizierten Betrieb, der alternative Sojabohnen anerkennen lassen möchte, **vollständige Informationen** an Donau Soja übermitteln, u. a.:

- Name und Kontaktdaten des meldenden DS/ES Betriebes
- Lieferanten der Sojabohnen und deren Kontaktdaten
- verwendete alternative Systeme
- Menge pro System
- Erntejahr
- Herkunftsland/-region
- Lieferdatum

Die Mengenanmeldung erfolgt entweder **jährlich** gemeinsam mit der Erntemeldung (Ersterfasser) oder **monatlich**, jeweils bis zum **10. Kalendertag** (Erstverarbeiter).

### Hinweise für Ersterfasser/Lagerstellen (A 02)

- Es ist eine **Liste aller Landwirte** zu führen, die Sojabohnen aus alternativen Systemen liefern.
- Ein **separates Mengenanmeldeformular** muss an Donau Soja übermittelt werden.

### Hinweise für Händler (A 03)

- Handel ist nur möglich, wenn dies im **Anerkennungsschreiben** für das alternative System erlaubt ist.

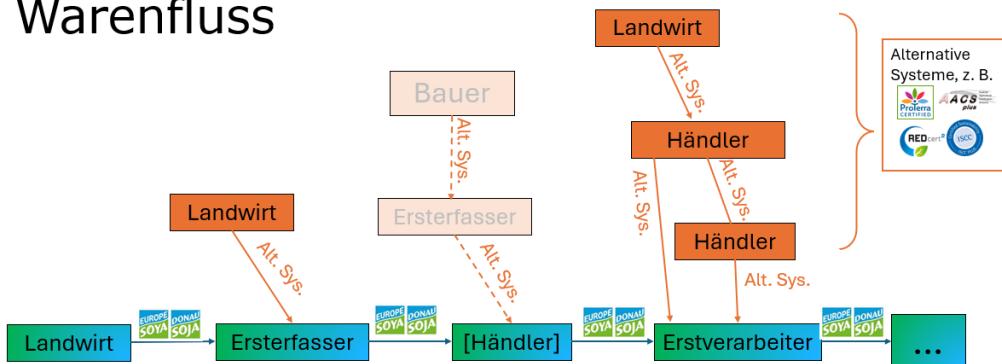
### Hinweise für Erstverarbeiter/Ölmühlen (A 04)

- Rückverfolgbarkeitsdaten sind ebenfalls **monatlich bis zum 10.** zu melden.
- Die Donau Soja-/Europe-Soya-Anforderungen gelten vollständig, abgesehen von der Selbstverpflichtungserklärung.
- Für alle Produkte, die als DS oder ES vermarktet werden, ist wie gewohnt eine **Lizenzzgebühr** zu entrichten, unabhängig davon ob die Sojabohnen aus alternativen Systemen oder aus dem DS/ES System bezogen wurden.

**Unterschied** zwischen der Anerkennung von Sojabohnen aus alternativen Systemen (Anhang 08) und dem Donau Soja / Europe Soya Mengenäquivalenzsystem (Anhang 05) – **relevant für Erstverarbeiter (A 04) und Mischfutterwerke (A 05)**

- **Anhang 08 – Bohnen aus alternativen Systemen:** alle Sojabohnen aus anerkannten alternativen Systemen/Zertifizierungen gilt ab der Annahme am Betrieb als DS/ES:

## Warenfluss



- **Anhang 05 - Mengenäquivalenzsystem:** nur die äquivalente Menge an eingekauftem DS/ES kann auch als DS/ES verkauft werden. Dafür muss die Mischungsware (AB-DS/AB-ES) nicht zertifiziert sein oder aus einem anerkannten System stammen, sondern nur gewisse Kriterien erfüllen (siehe Anhang 05). Beispiel EE:

